

Richtlinien

für die Gewährung von Zuschüssen für die Entwässerung von bebauten Grundstücken im Außenbereich

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 14.05.2001 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Anschluß- und Benutzungsrecht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

Ein Anschluß- und Benutzungsrecht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage besteht für Grundstücke im Außenbereich nicht. Die Eigentümer müssen selbst dafür sorgen, daß die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer entsprechend den dafür geltenden Bundes- und Landesgesetzen unschädlich beseitigt werden.

§ 2

Gewährung von Zuschüssen

- (1) Die Gemeinde Dautphetal kann für die unschädliche Beseitigung von Abwasser bei bebauten Grundstücken im Außenbereich einen Zuschuß gewähren. Er wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- (2) Bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen kann ein Zuschuß auch für Grundstücke im Innenbereich gewährt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zahlung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 3

Zuschüsse für Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten angelegt werden. Die Grundstückskläreinrichtungen sind nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik herzustellen. Sie müssen von der zuständigen Wasserbehörde genehmigt sein.
- (2) Die Gemeinde Dautphetal kann einen Zuschuß zu den Baukosten einschließlich der technischen Einrichtungen zahlen. Der Zuschuß beträgt 250,- DM (127,82 €) je anschließbaren Einwohnergleichwert, jedoch maximal 2.000,- DM (1.022,58 €) je Grundstück.

§ 4

Zuschüsse für Kanalanschlußleitungen

- (1) Für die Verlegung von Kanalanschlußleitungen an eine öffentliche Kanalsammelleitung oder an einen Vorfluter kann ein Zuschuß gewährt werden. Der Anschluß an einen Vorfluter muß wasserrechtlich erlaubt sein.
- (2) Für die Kanalanschlußleitung wird dann ein Zuschuß gewährt, wenn die kürzest mögliche Leitungstrasse zwischen der Grundstücksgrenze und der Sammelleitung oder dem Vorfluter eine Länge von mehr als 20 m hat. In Härtefällen kann die Länge der Leitungstrasse ab dem Kontrollschacht gemäß DIN 1986 gemessen werden.

E3

- (3) Der Zuschuß beträgt 20,-- DM (10,23 €) je laufenden Meter Kanalanschlußleitung, der über die im Absatz 1 genannte Trassenlänge von 20 m hinausgeht.

§ 5

Angemessene Eigenbeteiligung

Der gemeindliche Zuschuß gemäß § 4 soll den beseitigungspflichtigen Grundstückseigentümer finanziell nicht besser stellen als Eigentümer, die dem Anschluß- und Benutzungszwang unterliegen. Der Zuschuß soll daher maximal in Höhe des Abwassersammelleitungsbeitrages liegen.

§ 6

Antragsverfahren

- (1) Die Grundstückseigentümer stellen einen formlosen Antrag an den Gemeindevorstand, aus dem Art, Umfang und Kosten der Arbeiten hervorgehen. Dem Antrag sind Kostenanschläge beizufügen.
- (2) Über die Zuschußanträge entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Die endgültige Höhe eines Zuschusses wird nach Vorlage von Abrechnungsnachweisen und/oder Bestandsplänen festgelegt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.
Die in diesen Richtlinien in EURO (€) genannten Beträge gelten ab dem 1.1.2002.

Dautphetal, 14.05.2001

DER GEMEINDEVORSTAND
der Gemeinde Dautphetal

Hauswirth
Bürgermeister